

Weisungen des Krisenstabs vom 14. September 2021

Liebe Empfängerinnen und Empfänger der Mitteilungen des Krisenstabs der Kirchgemeinde Zürich

Der Entscheid des Bunderates vom 8. September 2021, die Zertifikatspflicht ab 13. September 2021 mit wenigen Ausnahmen auf alle Aktivitäten im Innenbereich auszuweiten, stellt uns vor grosse Herausforderungen. Der Krisenstab hat die Weisungen am vergangenen Donnerstag nach dem damaligen Wissensstand verfasst. Mittlerweile sind sowohl vom Bund, wie auch von EKS und Landeskirche Konkretisierungen und Präzisierungen verfügbar, auf deren Basis wir dieses Dokument angepasst haben. Die Änderungen findet Ihr in Rot

Alle Weisungen gelten sowohl für eigene wie auch für externe Angebote und Nutzungen in unseren Gebäuden und **treten per sofort in Kraft**.

Covid-Impfung

Die einzige Möglichkeit, aktiv die Pandemie einzudämmen, ist sich impfen zu lassen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass durch Impfen Szenarien mit schweren Erkrankungen verhindert werden können und damit eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden kann.

Wer jetzt ins Spital muss, ist fast immer nicht geimpft. Wer jetzt in Familie und Arbeit ausfällt und die Risiken von Long-Covid ignoriert, ist (bis auf wohl wenige Ausnahmen) nicht geimpft. Von der eigenen Entscheidung für oder gegen eine Impfung sind auch andere direkt oder indirekt betroffen. Ein minimal vorhandenes persönliches Impfrisiko gilt es also nicht nur im Blick auf die eigene Gesundheit, sondern auch im Blick auf die Gesundheit der anderen abzuwägen. Bei dieser Entscheidung für oder gegen das Impfen geht es auch um die Solidarität mit der Gesellschaft und der Kirchgemeinde. Gerade im kirchlichen Kontext, in dem wir mit vielen vulnerablen Menschen in Kontakt kommen, die sich sicher fühlen möchten, gilt es gut zu überlegen, ob wir diese als Nichtgeimpfte einem erhöhten Risiko aussetzen dürfen.

Der Krisenstab bittet alle, die sich impfen lassen können, eine Impfung zu bedenken. Wer sich impfen lässt, schützt sich selbst, leistet einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und trägt dazu bei, dass unser Alltag nicht wieder stark eingeschränkt wird.

Schnelltests/Selbsttests

Aktuell ist es noch möglich, sich als symptomlose Person 1x/Tag einem Antigenschnelltest in einer Apotheke/Testcenter/Arztpraxis zu unterziehen. Die Regelung mit den Gratis-Tests gilt bis Ende September 2021. Für die Zeit ab 1. Oktober 2021 wird nach einer Lösung gesucht, da die Testkosten ab dann nicht mehr vom Bund übernommen werden.

Massnahmen beim Einsatz von Zertifikaten

Grundsätzlich können dort, wo der Einsatz von Zertifikaten Pflicht ist, die Schutzmassnahmen gelockert werden. **Es bestehen jedoch weiterhin Vorschriften zur Beachtung der Hygiene (insbesondere Bereitstellen von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigung und Desinfektion, ausreichende Lüftung). Die Gesundheit von Teilnehmenden an Gottesdiensten, Veranstaltungen und anderen Angeboten und diejenige unserer Mitarbeitenden haben oberste Priorität. So gilt es zu überlegen und sorgfältig abzuwägen, ob verschiedene, bereits gewohnte Schutzmassnahmen zum Teil auch weiterhin zur Anwendung kommen sollen, z.B. freiwilliges Tragen von Schutzmasken oder Abstandsregeln. Dies auch zum Schutz von Menschen, die sich noch nicht impfen lassen können (Kinder!).**

Überprüfung von Zertifikaten

Der Kirchenkreis als Veranstalter von Gottesdiensten und anderen Angeboten, bei denen Zertifikatspflicht gilt, hat die entsprechende Zugangskontrolle sicherzustellen. Dabei muss das Zertifikat geprüft und nicht nur auf Sicht kontrolliert werden.

Technische Angaben

Um die Gültigkeit der jeweiligen Covid-Zertifikate zu überprüfen, besteht eine sogenannte «COVID Certificate Check»- App. Sie wurde im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) entwickelt und kann über die gängigen App-Stores für iPhone und Android heruntergeladen werden.

Prüfvorgang

1. Der Prüfvorgang sieht so aus, dass der QR-Code auf dem entweder ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden **Zertifikat** in der genannten App **gescannt** und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft wird. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist.

2. Die prüfende Person muss dann die Angaben mit einem **Ausweisdokument** mit Foto abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Als gültiges Ausweisdokument gelten beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass (jeweils mit Foto). Hinzuweisen ist darauf, dass die App beim Prüfvorgang keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App speichert. (siehe dazu unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>)

Sofern Kirchgemeinden für Gottesdienste ein online-Anmeldeverfahren nutzen und dabei spezifische Tools einsetzen, in denen die Angemeldeten ihr Covid-Zertifikat digital hinterlegen, kann der genannte Prüfvorgang verkürzt werden (nur noch Prüfung eines Ausweisdokuments und Abgleich mit der Anmeldeliste). Bei Personen, die dem Prüfenden persönlich bekannt sind, genügt das Vorlegen des Zertifikates ohne zusätzlichen Ausweis.

Zuständigkeiten

Die Kirchenkreise haben für alle Veranstaltungen, an denen die Zertifikatskontrolle zur Anwendung kommt, die Person(en) zu bezeichnen, die mit der Durchführung der Zertifikatskontrolle betraut wird/werden. Zu beachten ist, dass hierfür je nach Veranstaltungsgrösse mehrere Personen notwendig sind, um in angemessener Zeit die Zertifikate prüfen und somit grössere Menschenansammlungen vor dem Eingang der Lokalitäten verhindern zu können.

Gottesdienste und Kasualien

Die neue generelle Zertifikats-Pflicht für Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich auch für Gottesdienste und Kasualien (Hochzeiten, Abdankungen usw.). *Zertifikatsüberprüfung siehe oben.* Gottesdienste und Kasualien dürfen bis zur maximalen Teilnehmendenzahl **inkl. Kinder und aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Lektor*innen, Musiker*innen)** von 50 Personen ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. In diesem Fall gilt zwingend Maskenpflicht, und es sind die Abstände einzuhalten (1.5 Meter). Zudem dürfen nur zwei Drittel der Kapazität genutzt werden, **ausserdem müssen die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst werden.** Der Krisenstab empfiehlt den Kirchenkreisen, sowohl Gottesdienste mit als auch ohne Zertifikat anzubieten, damit alle, die in der Kirchgemeinde Zürich einen Gottesdienst physisch besuchen wollen, die Möglichkeit dazu haben.

Der Kreispfarrkonvent hat in Absprache mit der Kirchenkreiskommission die Kompetenz zu entscheiden, welche Gottesdienste wie deklariert werden. **Es ist im Voraus festzulegen und zu kommunizieren, ob der angekündigte Gottesdienst unter die Zertifikatspflicht fällt oder nicht. Aus Gründen**

der Praktikabilität darf vor Ort und spontan nicht in einen anderen als in den kommunizierten Modus gewechselt werden.

Bei Konsumationen im Anschluss an Gottesdienste («Kirchenkaffees») sind nur Personen mit Zertifikat zugelassen. Dies gilt auch für Gottesdienste, die ohne Zertifikat besucht werden dürfen.

An Gottesdiensten im Freien ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat dürfen höchstens 1'000 Personen teilnehmen, sofern eine Sitzpflicht besteht, bzw. 500 Personen, wenn sie sich frei bewegen können.

Die EKS hat das Schutzkonzept für Gottesdienste in der Zwischenzeit angepasst. Es gibt eines für Gottesdienste mit Zertifizierungspflicht (mehr als 50 erwarteten Besucherinnen und Besuchern) und eines ohne Zertifizierungspflicht (mit maximal 50 Teilnehmenden inkl. Mitwirkenden und Kindern). Diese Schutzkonzepte können von den Kirchenkreisen übernommen werden, sodass für die Gottesdienste keine eigenen Schutzkonzepte mehr erstellt werden müssen.



210910-Schutzkonz
ept-Gottesdienste-n



210910-Schutzkonz
ept-Gottesdienste-o

Chöre

Auftritte von Chören sind nicht nur im Aussenbereich, sondern auch im Innenbereich zugelassen. Auch für Sängerinnen und Sänger in Chören gilt Zertifikatspflicht, wenn sie an Zertifikatsanlässen auftreten.

Obwohl gemäss Verordnung des Bundesrates weder das Tragen von Masken noch die Einhaltung von Abständen notwendig sind, empfiehlt der Krisenstab, genügend Abstand zur Gemeinde resp. zum Publikum und untereinander einzuhalten. Zudem muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Bei Chorproben bis 30 Personen, die nicht im Rahmen von Veranstaltungen stattfinden und die von einer beständigen Gruppe (bis max. 30 Personen) ausgeübt werden und darum nicht der Zertifikatspflicht unterstehen, besteht trotzdem keine Maskenpflicht. Es sind jedoch die Kontaktdaten zu erheben, die Abstände und die Hygienevorschriften einzuhalten und besonders ausreichende Lüftung zu gewährleisten sowie die Raumnutzung auf höchstens zwei Drittel der Kapazität zu beschränken.

Für Proben mit mehr als 30 Personen gilt Zertifikatspflicht. Ausgenommen davon sind PfarrerInnen und Angestellte der Landeskirche und Kirchengemeinde Zürich, wenn sie im dienstlichen Rahmen an den Proben teilnehmen. Verfügen sie über kein Zertifikat, so sind sie jedoch verpflichtet, eine Schutzmaske zu tragen. Ansonsten gilt auch für sie Zertifikatspflicht

Alle Arten von Veranstaltungen

Für den Besuch aller Veranstaltungen in Innenräumen müssen die Teilnehmenden ein gültiges Zertifikat vorweisen. Das Zertifikat muss beim Eingang überprüft werden. Zusätzlich ist ein gültiger Ausweis vorzulegen, sofern die Personen nicht persönlich bekannt sind. (Überprüfungsmodus siehe oben)

Für Veranstaltungen im Aussenbereich ohne Zertifikat sind bis zu 1'000 Personen mit Sitzpflicht und 500 Personen ohne Sitzpflicht zugelassen. Die Maskenpflicht im Aussenbereich ist aufgehoben. (Es ist nicht gestattet, dass die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln).

Kirchenkreisversammlungen gelten als Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung. Wenn die Teilnehmendenzahl unter 50 Personen beträgt, kann von der Zertifikatspflicht abgesehen werden, es gilt dann Maskenpflicht im Innern mit Kontaktdatenerhebung sowie Nutzung von höchstens zwei Dritteln der Kapazität. Werden mehr als 50 Personen erwartet, gilt Zertifikatspflicht.

Zu den Ausnahmen siehe Abschnitt: Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Reisen und Lager für Familien und für Seniorinnen und Senioren

Für Reisen und Lager gelten Zertifikatspflicht ab 16 Jahren und die Bestimmungen der Beherbergungsbetriebe und der Transportunternehmen.

Gastronomie und Verpflegungsangebote

Für alle Konsumationsangebote im Innenbereich für Personen ab 16 Jahren (Mittagessenangebote, Cafébetriebe, Kirchenkaffee, etc. gilt Zertifikatspflicht, die überprüft werden muss. **Bei Konsumationsangeboten in Aussenbereichen gibt es in der Kirchgemeinde Zürich keine Zugangsbeschränkung. Die bisherigen Vorgaben bleiben jedoch bestehen, d.h. zwischen den Gästegruppen ist der erforderliche Abstand von 1,5 Metern einzuhalten, oder es sind wirksame Abschränkungen anzubringen. Werden Toiletten in Innenräumen benutzt oder es wird lediglich eine Bestellung abgeholt (Take away) oder ein Kaffee oder Gebäck in Innenräumen abgeholt, so besteht beim Betreten des Raumes Maskenpflicht.**

Private Veranstaltungen

An privaten Veranstaltungen können sich in Innenräumen weiterhin höchstens 30 Personen treffen. **Finden private Veranstaltungen in unseren Liegenschaften statt, so bestehen immer – auch bei weniger als 30 Personen – eine Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkungen mittels Zertifikat.**

Private Veranstaltungen im Freien dürfen weiterhin bis zu 50 Personen einzig unter der Beachtung der BAG-Empfehlungen zu Hygiene und Verhalten stattfinden. Dies ist sowohl im privaten Garten wie auch auf öffentlichen Grillstellen möglich.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

An allen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde dürfen nur Personen mit Zertifikat teilnehmen. Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Gruppenaktivitäten unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Gymfit, Tanz- und andere Kurse, Strickgruppe, Musikproben etc.). Bei solchen Aktivitäten, also ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat, gilt Maskenpflicht, Einhaltung der Abstände sowie die Raumnutzung zu höchstens zwei Dritteln der Kapazität. **Die Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt. Es ist bei Aktivitäten mit Maskenpflicht höchstens gestattet, etwas Kleines zu trinken oder zu essen.**

Wenn sich die Gruppen in voneinander abgetrennten Räumlichkeiten befinden, können auch gleichzeitig mehrere Gruppen im selben Haus sein. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen beim Eintreten, Verlassen und in den Pausen nicht begegnen und vermischen.

Sitzungen

Der Krisenstab empfiehlt, Sitzungen vorzugsweise weiterhin virtuell durchzuführen. Wenn bei physischen Sitzungen alle Sitzungsteilnehmenden ein Zertifikat vorweisen können, gelten keine Einschränkungen. Ansonsten gelten (**wieder**) Maskenpflicht und Abstandhalten.

Die maximale Teilnehmendenzahl für Sitzungen ohne Zertifikatspflicht ist 30 Personen. Für Retraiten, Gremientreffen, Konvente etc. gelten die gleichen Bestimmungen wie für Sitzungen.

Online-Angebote – Rechtliches

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS hat aufgrund der Corona-Krise mit der SUIISA die Vereinbarung getroffen, dass Musik im Rahmen von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Anlässen im Internet ohne zeitliche Begrenzung übertragen werden darf. Diese Regelung gilt provisorisch, so lange Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen nur eingeschränkt stattfinden können. Für die Zeit danach ist die EKS bereits mit der SUIISA im Gespräch.

Ebenfalls wurde mit der VG Musikedition eine Vereinbarung bis Ende 2021 getroffen, dass bei der Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Anlässen im Internet Liederblätter mit Noten und Texten eingeblendet werden dürfen. Neu besteht für die Einblendung von Liederblättern keine zeitliche Begrenzung mehr, jedoch dürfen diese nicht zum Download angeboten werden. Besondere Vorsicht ist bei der Einblendung von Gebeten, Gedichten, Bildern usw. geboten, da deren Urheberrechte bei Pro Litteris oder einzelnen Verlagen liegen, mit denen keine Pauschalverträge abgeschlossen werden konnten.

Maskenpflicht

In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken ab Sekundarstufe II obligatorisch.

Im Arbeitsbereich gilt Maskenpflicht wie bisher

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind bei Gottesdiensten unter 50 Personen ohne Zertifikat Referent/innen, Pfarrpersonen und Lektorinnen oder Lektoren, wenn sie vor der Versammlung oder Publikum sprechen und genügend Abstand halten. Ausserhalb des Sprechens ist jedoch auf die Einhaltung der Maskenpflicht zu achten. **Auch in Chören Singende können bei allen Gottesdiensten ohne Maske auftreten.**

Mitarbeitende, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Landeskirche oder der Kirchgemeinde Zürich stehen und die im dienstlichen Rahmen aktiv an Veranstaltungen teilnehmen bzw. diese ausrichten, unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Verfügten Mitarbeitende über kein Zertifikat, sind sie verpflichtet, bei allen Aktivitäten eine Schutzmaske zu tragen und die Abstände einzuhalten. Die Vorgesetzten sind ermächtigt, dies zu überprüfen. Der Arbeitgeber muss keine kostenlosen Tests zur Verfügung stellen.

Hat eine MitarbeiterIn oder PfarrerIn kein Zertifikat und dazu noch eine ärztlich attestierte Maskendispens (darf überprüft werden), so sind die Einsatzmöglichkeiten mit den direkten Vorgesetzten abzuwägen und festzulegen. Oberste Maxime bildet dabei der Schutz der Menschen, die seelsorgerlich betreut werden oder an den Angeboten der Kirchgemeinde Zürich partizipieren.

rpg und Konf-Unterricht

Die Einführung der Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren, es sei denn, es handelt sich um eine fixe Gruppe mit einer Teilnehmendenzahl unter 30 Personen. Für Angebote und Aktivitäten für

Kinder und Jugendliche unter diesem Alter gibt es weiterhin keine Einschränkungen. Lehrpersonen ohne Zertifikat unterliegen den unten aufgeführten personalrechtlichen Bestimmungen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Privilegierung für Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit gilt neu nur noch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Für die Aktivitäten gilt Zertifikatspflicht ab 16 Jahren, es sei denn, es handelt sich um eine fixe Gruppe mit einer Teilnehmendenzahl unter 30 Personen. In diesem Fall gelten Maskenpflicht ab 16 Jahren, Einhaltung der Abstände, Erhebung der Kontaktdaten, sowie die Raumnutzung zu höchstens zwei Dritteln der Kapazität.

Offene Jugendtreffs, bei denen ein Kommen und Gehen ist, gelten nicht als fixe Gruppe und es gilt in jeden Fall Zertifikationspflicht ab 16 Jahren.

Homeoffice

Die Homeoffice-Pflicht wird aufgehoben und durch eine Homeoffice-Empfehlung ersetzt. Pflicht oder Empfehlung ändert nichts an der Tatsache, dass dort, wo Homeoffice möglich und sinnvoll ist, dies auch erfolgen soll. Der Krisenstab empfiehlt den direkten Vorgesetzten, die für die Anordnung von Homeoffice zuständig sind, Homeoffice grosszügig zu gewähren und die Mitarbeitenden gestaffelt an den Arbeitsplatz zurückkehren zu lassen.

Zoom-Meetings

Keine Änderung oder Aufhebung der bisherigen Vorgaben.

Personalrechtliche Bestimmungen

Zertifikats-Pflicht für Mitarbeitende und Freiwillige

Die Ausdehnung der Zertifikatspflicht zieht auch personalrechtliche Fragen nach sich, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Mitarbeitende, die in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche oder zur Kirchgemeinde Zürich stehen und die im dienstlichen Rahmen aktiv an Veranstaltungen teilnehmen, bzw. diese ausrichten, unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Verfügen Mitarbeitende über kein Zertifikat, sind sie verpflichtet, bei diesen Aktivitäten eine Schutzmaske zu tragen und die Abstände einzuhalten. Die Vorgesetzten sind ermächtigt, dies zu überprüfen.

Für Mitwirkende und Freiwillige, die weder bei der Landeskirche noch bei der Kirchgemeinde Zürich angestellt sind, gilt Zertifikatspflicht, dort, wo sie auch für die Besuchenden gefordert ist (z.B. Bazaranlässen, Kirchenkaffee, Mithilfe bei Gottesdiensten usw.). Dort wo Kirchenkreise für ihre Angebote nicht auf bestimmte Freiwillige verzichten können, kann vor Ort nach Lösungen für eine mögliche Kostenbeteiligung bei den Tests durch die Kirchenkreise gesucht werden. Zugleich soll das Ziel sein, dass möglichst alle sich impfen lassen.

Testen

In der Kirchgemeinde Zürich gilt: Nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende und Pfarrpersonen, die im Publikumskontakt zum Einsatz kommen, müssen sich mindestens einmal wöchentlich testen lassen und sich an die Masken- und Abstandspflicht halten.

Die personalrechtlichen Bestimmungen sind zu finden in den FAQ <https://intranet.reformiert-zuerich.ch/home/intranet-ref/corona~2478/>. Fragen dazu beantwortet gerne die Bereichsleiterin Personelles, Martina Meienberg martina.meienberg@reformiert-zuerich.ch

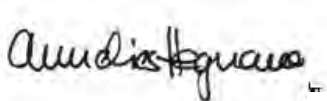
Intranet Kirchgemeinde Zürich

Siehe auch Dateien der Kirchgemeinde Zürich im Intranet unter <https://intranet.reformiert-zuerich.ch/home/intranet-ref/corona~2478/>.

Die Landeskirche überarbeitet ihre Materialien laufend. Diese sind auch für die Kirchgemeinde Zürich hilfreich und verbindlich. Sie sind auf der Website der Landeskirche bei den «Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden» unter <https://www.zhref.ch/news/infos-zum-corona-virus> verfügbar.

Nächster Termin Krisenstab: 16. September 2021

Freundliche Grüsse



Annelies Hegnauer
Kirchenpflege
Präsidium und Personelles

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
T +41 76 558 44 54
annelies.hegnauer@reformiert-zuerich.ch
reformiert-zuerich.ch



Matthias Reuter
Vorsitzender des Pfarrkonvents
Pfarramt

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
T +41 76 345 73 32
matthias.reuter@reformiert-zuerich.ch
www.reformiert-zuerich.ch